
Das gemeinschaftliche Testament und der Erbvertrag

Tomasz Kleb

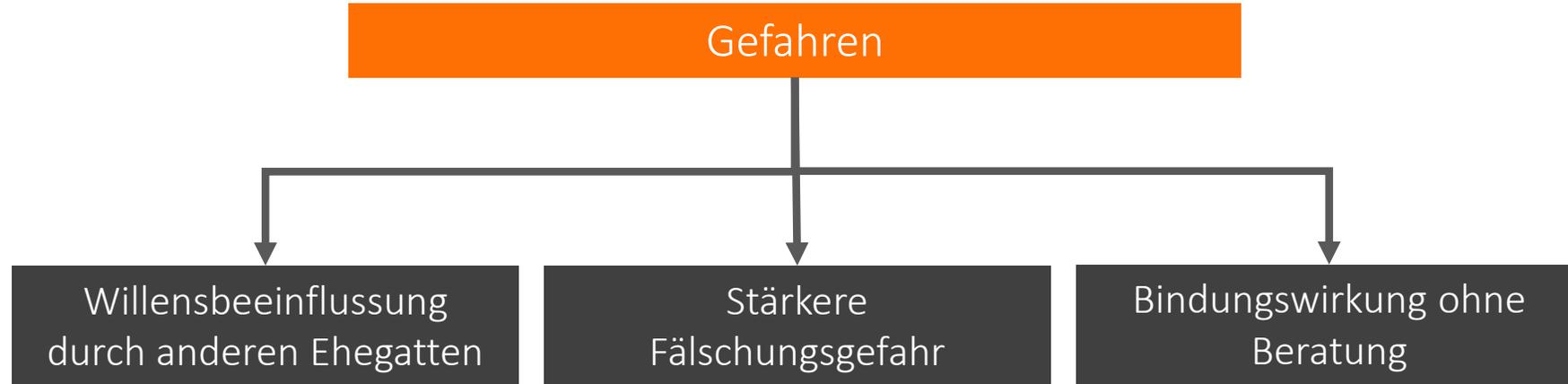
Kapitel I

Das gemeinschaftliche Testament

Tomasz Kleb



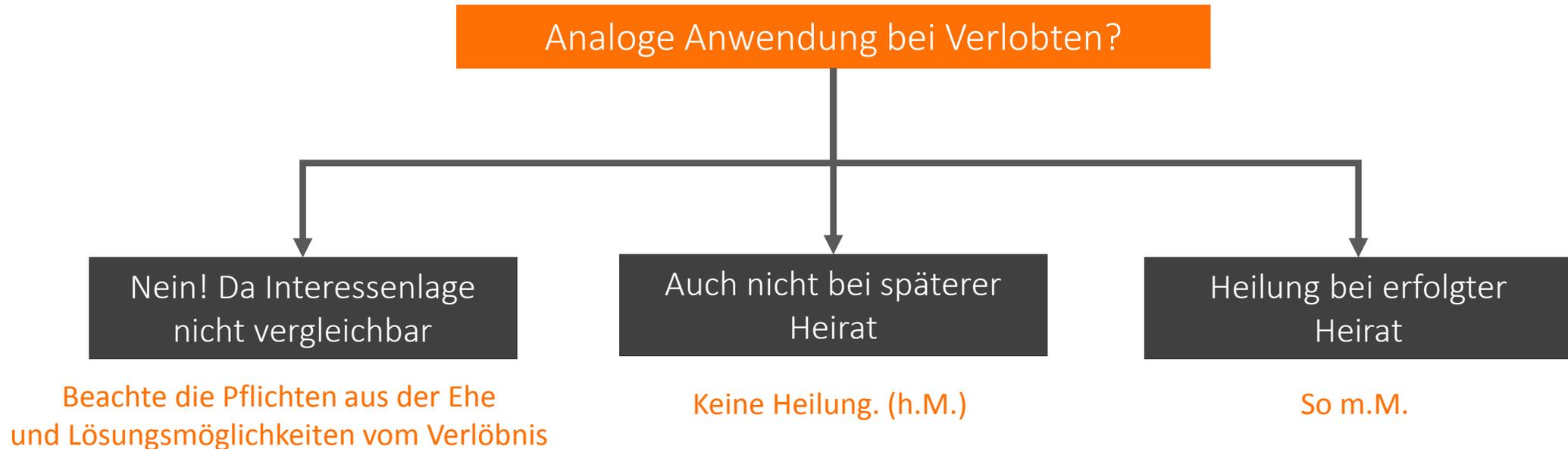
► Gefahren beim gemeinschaftlichen Testament



Teilweise im Ausland nicht zulässig, insoweit kann gesetzliche Erbfolge greifen



► Anwendbarkeit auf Verlobte

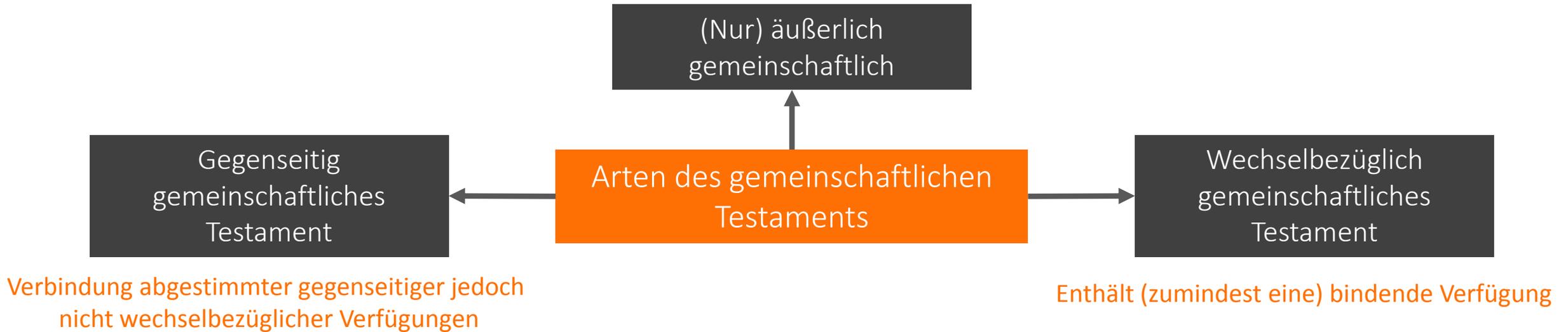


In Klausur vorzugsweise h.M. folgen
Sodann Umdeutung gem. § 140 ansprechen,
hier insb. Form und Umdeutung bei Wechselbezüglichkeit problematisch



▶ Arten des gemeinschaftlichen Testaments

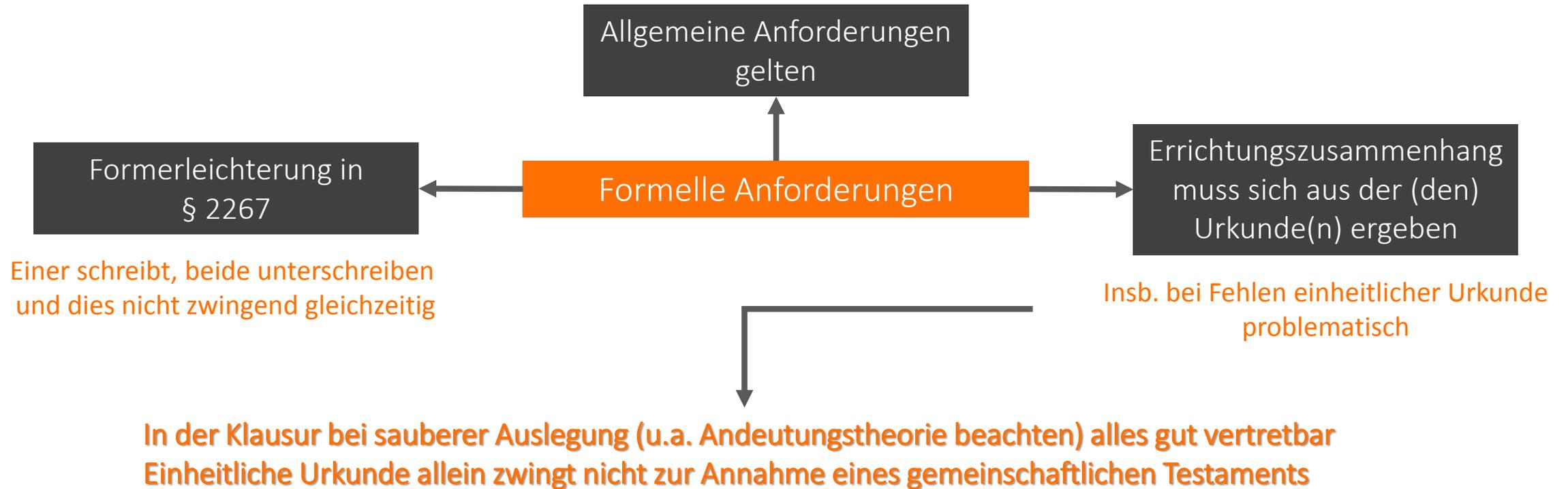
Bloß äußerliche Verbindung unabhängiger Testamente



In der Klausur nicht Testament sondern einzelne Verfügungen auf Wechselbezüglichkeit hin untersuchen

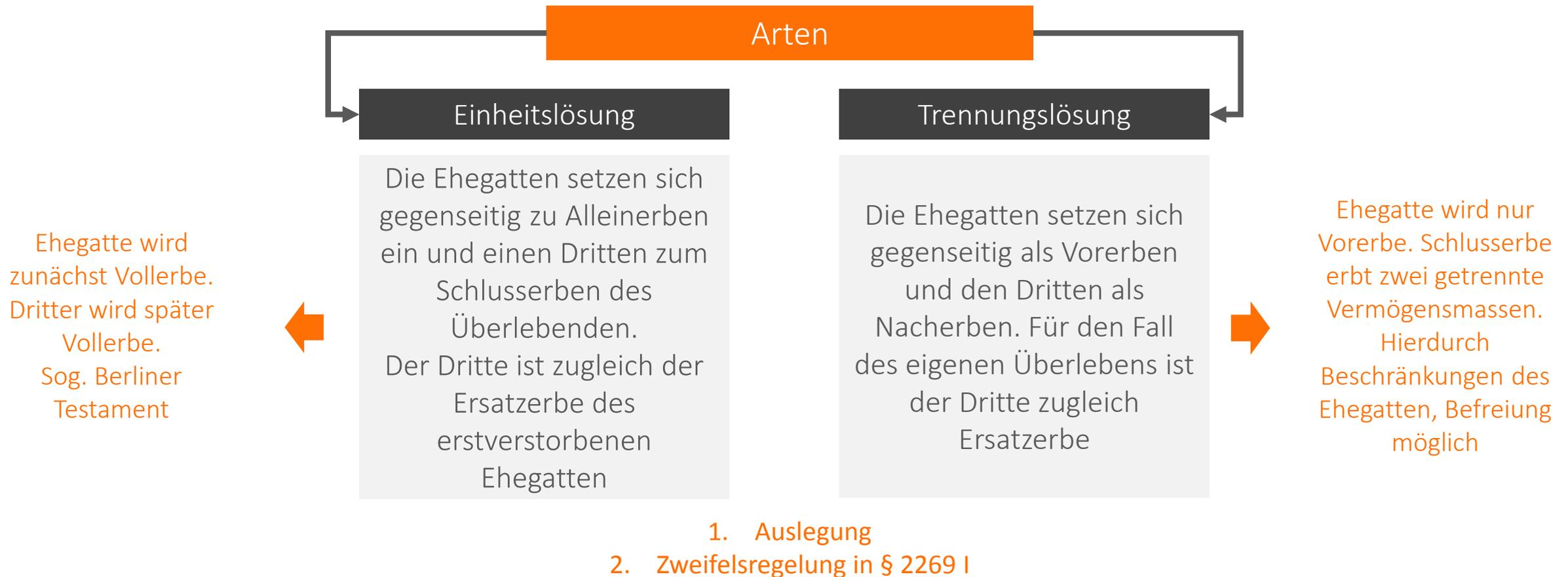


▶ Formelle Anforderungen





► Inhalt bei gegenseitiger Einsetzung





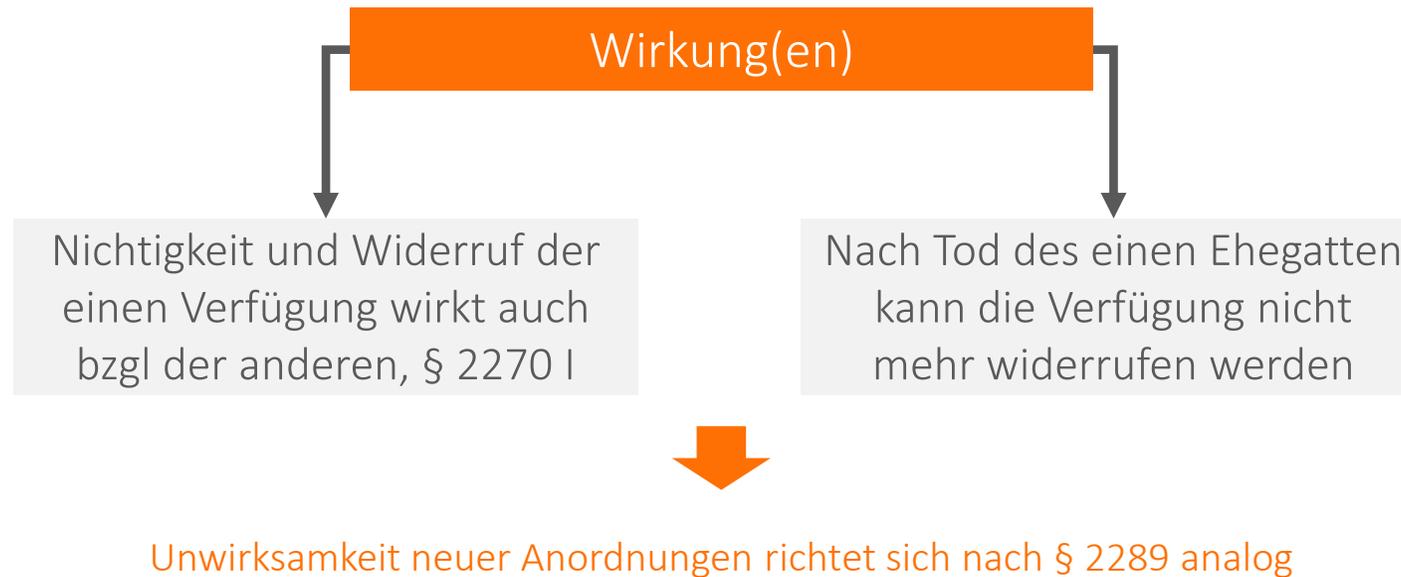
▶ Was passiert bei Scheidung?



1. Aufrechterhaltungswille muss zum Ztpkt der Errichtung bestanden haben
2. Bei wechselbezüglichen Verfügungen bei beiden Ehegatten



► Wirkung(en) der Wechselbezüglichkeit





▶ Wann kann Wechselbezüglichkeit angenommen werden?

Wechselbezüglichkeit



Das sind solche Verfügungen der Ehegatten, die jeweils mit Rücksicht aufeinander getroffen worden sind und miteinander stehen und fallen sollen

Nur bzgl. Erbeinsetzung, Vermächtnis und Auflagen denkbar, § 2270 III

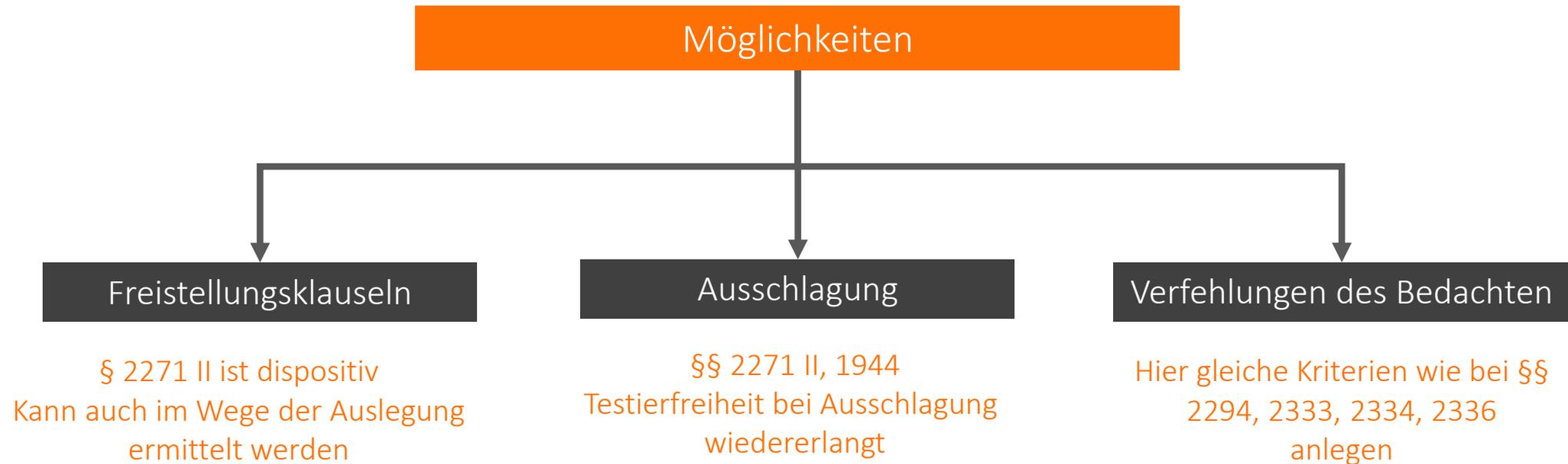
Bestimmung:

1. Auslegung
2. Auslegungsregel § 2270 II

!!! Jede Verfügung ist gesondert auf ihre Wechselbezüglichkeit hin zu überprüfen !!!

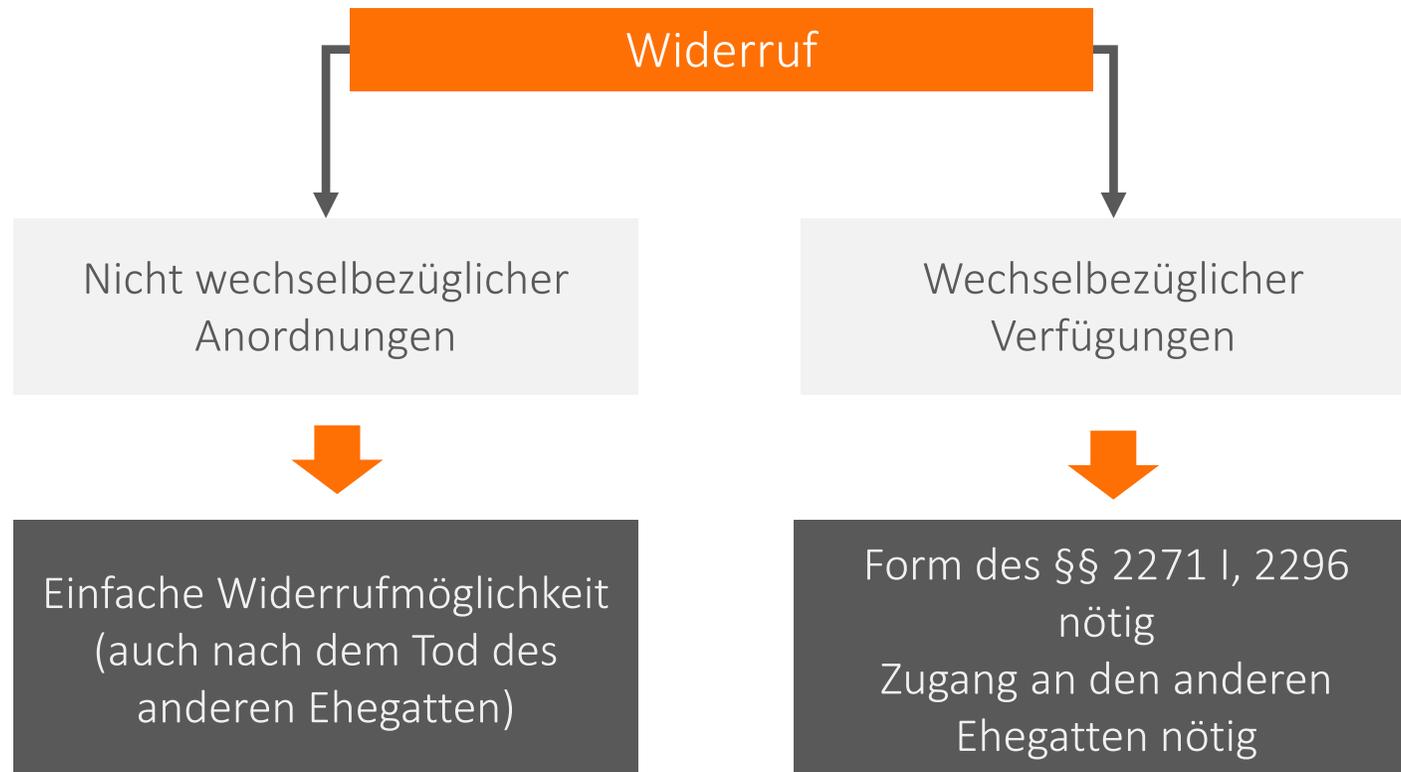


► Befreiung von der Bindungswirkung





▶ Widerruf zu Lebzeiten beider Ehegatten





▶ Sonstiges

Bei Schenkungen in Beeinträchtigungsabsicht, wegen Vergleichbarkeit mit Erbvertrag an §§ 2287, 2288 denken

Wiederverheiratursklauseln

Zweck: Erbe soll nicht an fremden Stamm fließen
Regelung verstößt grds. nicht gegen § 138 I

Rücknahme des Testaments aus amtlicher Verwahrung ist Widerruf, § 2256. Rücknahme jedoch nur gemeinschaftlich möglich, § 2272

Fehlt das Testament ist nicht ein Wille zum Widerruf zu vermuten, allerdings strenge Anforderungen an den Beweis zu stellen

WuV
Übungsfall

WWW.JURACADEMY.DE



▶ Sachverhalt

M und F sind verlobt. Sie beschließen ein Testament zu verfassen. Dabei setzen sie sich gegenseitig ein und den gemeinsamen Sohn (S) als Schlusserben ein. Sie bestimmen hierbei, dass die Einsetzung jeweils bindend sein soll. F verfasst den Text und F unterschreibt. M unterschreibt erst 2 Tage später. Noch vor der geplanten Hochzeit stirbt M. M hinterlässt ein Grundstück. Die F heiratet sodann den B. Beide errichten ein Testament welches B eigenhändig verfasst und beide unterschreiben. Hierin setzen sich beide Ehegatten gegenseitig ein. Als Schlusserben bestimmen sie den Sohn der F und die Tochter des B, F soll zu Lebzeiten frei über den Nachlass verfügen dürfen. Sodann verstirbt B. Sein Nachlass besteht im Wesentlichen aus einer wertvollen Autosammlung. F verliebt sich recht schnell neu in den jungen C. Vor lauter Begeisterung über ihre neue Flamme setzt sie den C als Alleinerben ein. Hierfür verwendet sie einen Vordruck. Sie muss lediglich ihren Namen und das Datum handschriftlich ergänzen und diesen unterschreiben. Zur Sicherheit kopiert F das Schriftstück, das Original geht in der Folgezeit verloren.

1. Wer beerbt M?
2. Wer ist Erbe der F?



▶ Lösung zu Frage 1

Grds. gesetzliche Erbfolge



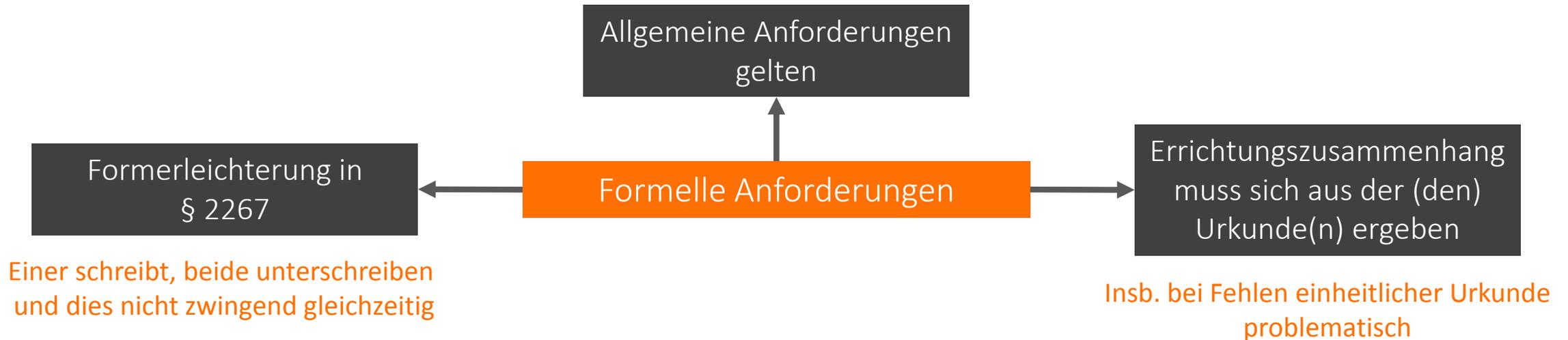
Hierzu kaum bis gar nicht ausführen

Jedoch (-), wenn wirksame gewillkürte Erbfolge vorliegt

Hier ggf. gemeinschaftliches Testament gem. §§ 2265f.



▶ Formelle Anforderungen

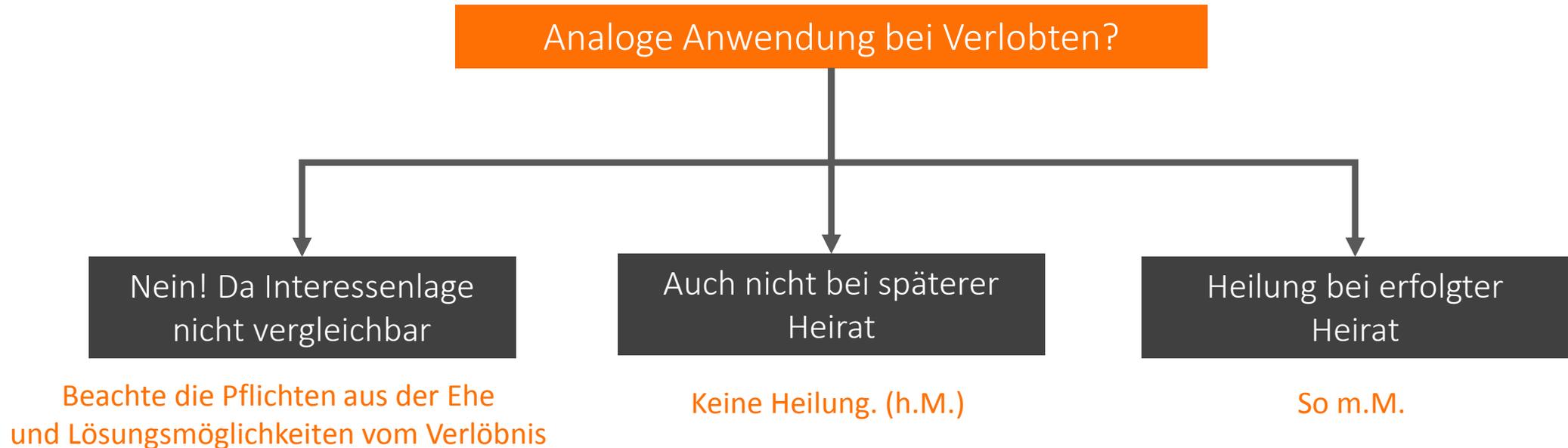


Hier insb. Form gewahrt und verzögerte Unterzeichnung unschädlich

P! M und F sind keine Ehegatten!



► Anwendbarkeit auf Verlobte

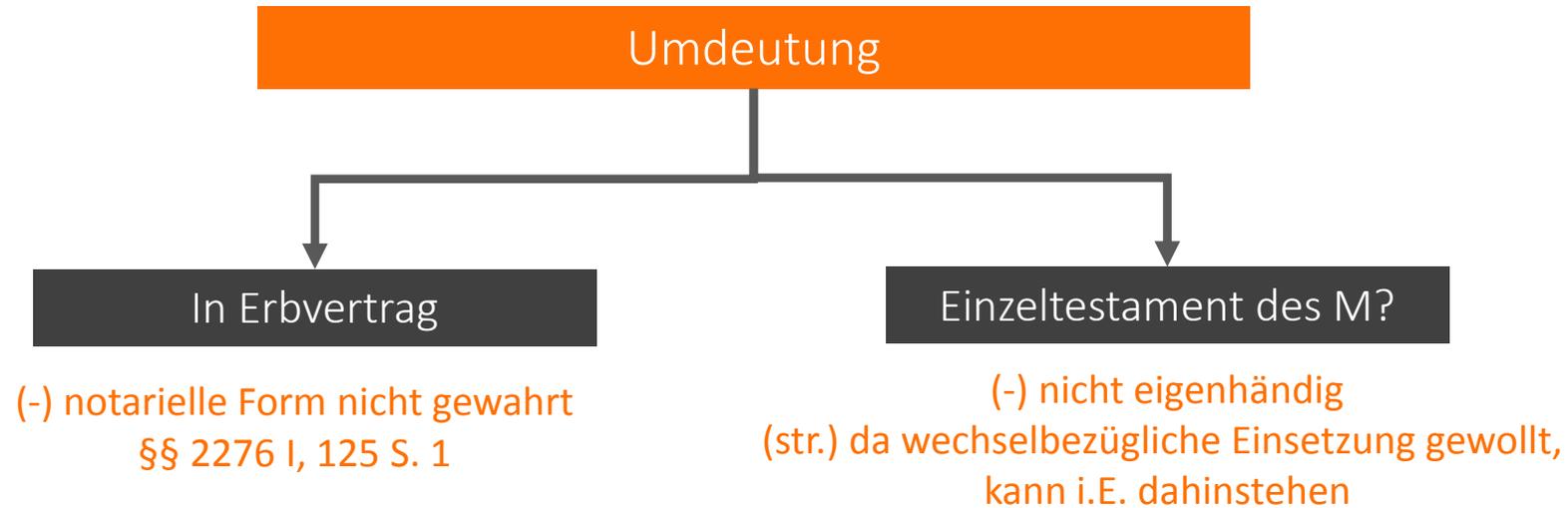


Hier sicher nicht anwendbar da auch keine spätere Heirat

P! Umdeutung möglich?



► Umdeutung gem. § 140?



Damit keine gewillkürte Erbfolge bzgl. M

F nicht relevant (Fallfrage)

Gesetzliche Erbfolge



▶ Gesetzliche Erbfolge

Gesetzliche Erbfolge



S ist Abkömmling des M
und damit gesetzlicher
Erbe erster Ordnung §
1924 I

Damit ist S Alleinerbe. Das Ehegattenerbrecht ist gerade
nicht auf Verlobte zu erstrecken



▶ Lösung zu Frage 2

Grds. gesetzliche Erbfolge



Hierzu zunächst nicht ausführen

Jedoch (-), wenn wirksame gewillkürte Erbfolge vorliegt

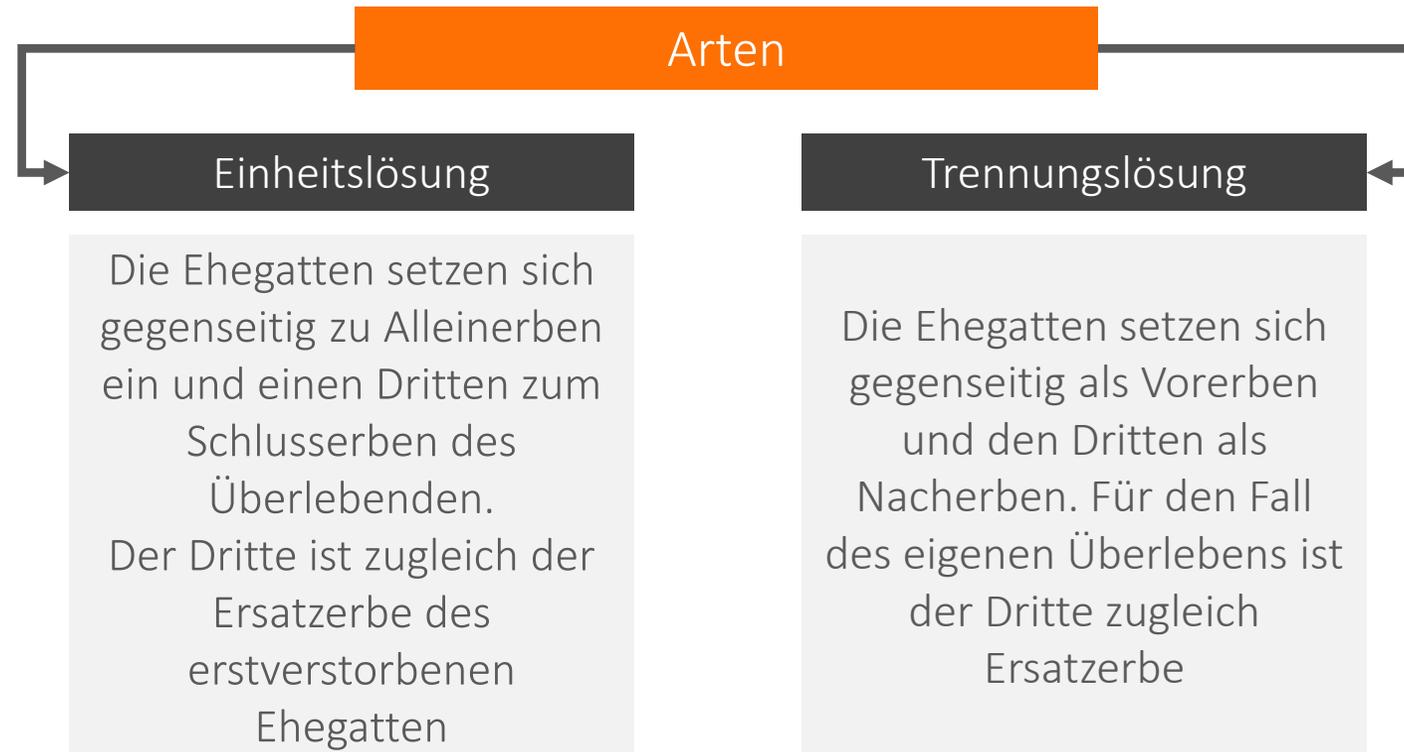
Hier ggf. gemeinschaftliches Testament gem. §§ 2265f.

Formelle Anforderungen (+), wie oben

P! Inhalt?



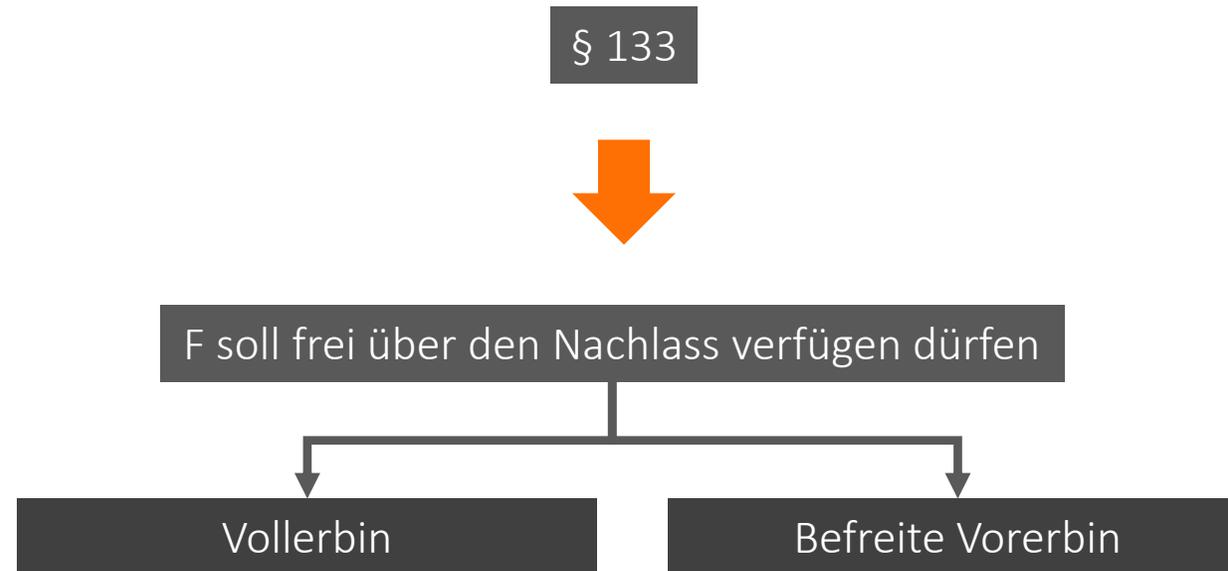
▶ Inhalt bei gegenseitiger Einsetzung



1. Auslegung
2. Zweifelsregel



▶ Auslegung



Wohl Vollerbschaft gewollt

Hilfsweise § 2269 I



▶ Zweifelsregelung

§ 2269 I

Haben die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament, durch das sie sich gegenseitig als Erben einsetzen, bestimmt, dass nach dem Tode des Überlebenden der beiderseitige Nachlass an einen Dritten fallen soll, so ist im Zweifel anzunehmen, dass der Dritte für den gesamten Nachlass als Erbe des zuletzt versterbenden Ehegatten eingesetzt ist.

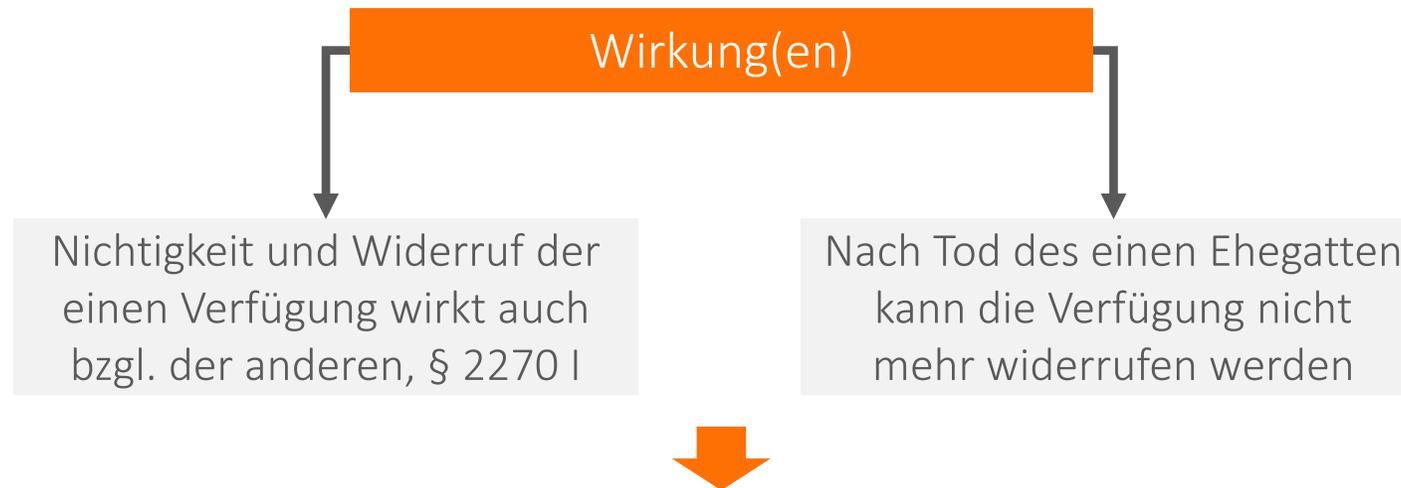
**Stets nachrangig oder nur hilfsweise
ergänzend heranziehen**

**Demnach Einheitslösung (sog. Berliner Testament)
Zunächst erbt nur F und sodann die Kinder hälftig als Schlusserben**

P! Widerruf der Einsetzung der Schlusserben durch späteres Testament der F?



► Wirkung(en) der Wechselbezüglichkeit



Unwirksamkeit neuer Anordnungen richtet sich nach § 2289 analog

Hier ist M verstorben und durch Einsetzung des C die Einsetzung der Schlusserben S und T betroffen!

Liegt Wechselbezüglichkeit überhaupt vor?



▶ Wann kann Wechselbezüglichkeit angenommen werden?

Wechselbezüglichkeit



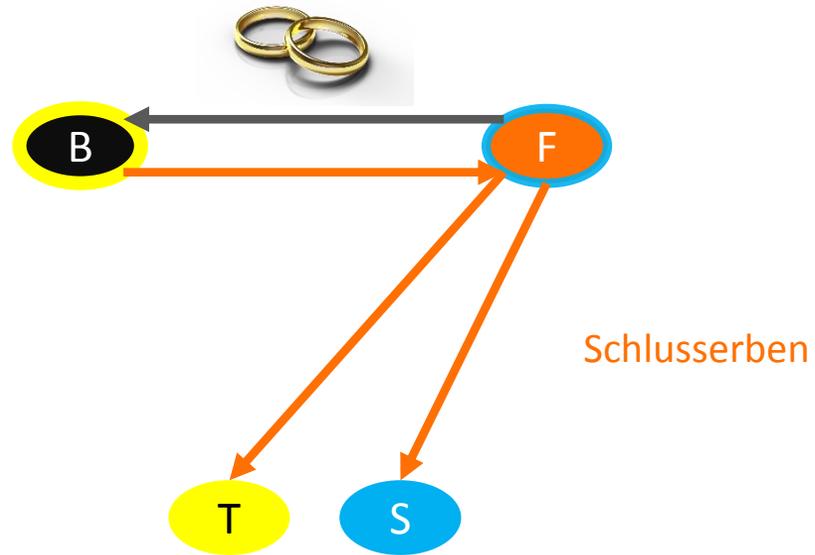
Das sind solche Verfügungen der Ehegatten, die jeweils mit Rücksicht aufeinander getroffen worden sind und miteinander stehen und fallen sollen

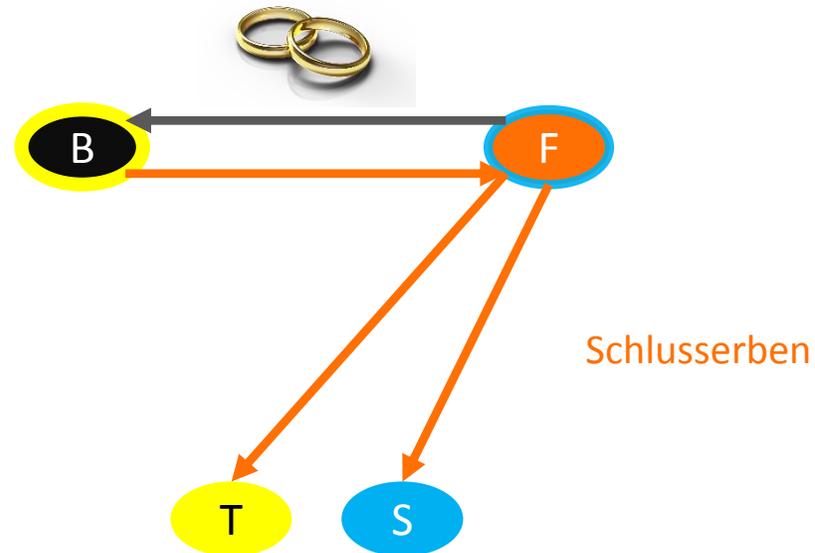
Nur bzgl. Erbeinsetzung, Vermächtnis und Auflagen denkbar, § 2270 III
→ Hier Erbeinsetzung

Bestimmung:

1. Auslegung
2. Auslegungsregel § 2270 II

!!! Jede Verfügung ist gesondert auf ihre Wechselbezüglichkeit hin zu überprüfen !!!





Einsetzung F – T wechselbezüglich
Einsetzung F – S nicht
Damit grds. Erbengemeinschaft zwischen C und T
Damit Testament zumindest teilweise widerruflich

Überhaupt wirksam verfasst?



P! Bloße Kopie vorhanden

P! Eigenhändigkeit



P! Bloße Kopie vorhanden

§ 2255 (-), da keine Zerstörung oder Veränderung nachweislich.
I.Ü. kein Hinweis auf Fälschung etc.

P! Eigenhändigkeit

§ 2247 I i.V.m. § 125 S. 1 (+), da nicht durchgehend eigenhändig.
Auch keine Ausnahme, da eigenhändig verfasster Teil für sich
genommen keinen Sinn macht

Damit i.E. kein Widerruf und T und S nach F Schlusserben i.F.e. Erbengemeinschaft

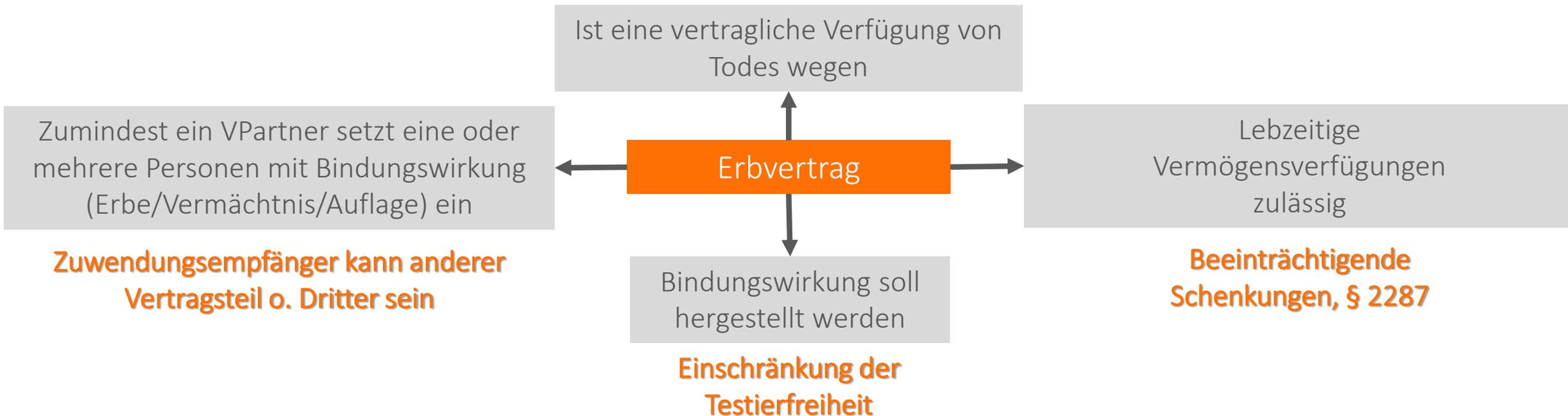
Kapitel 2

Der Erbvertrag



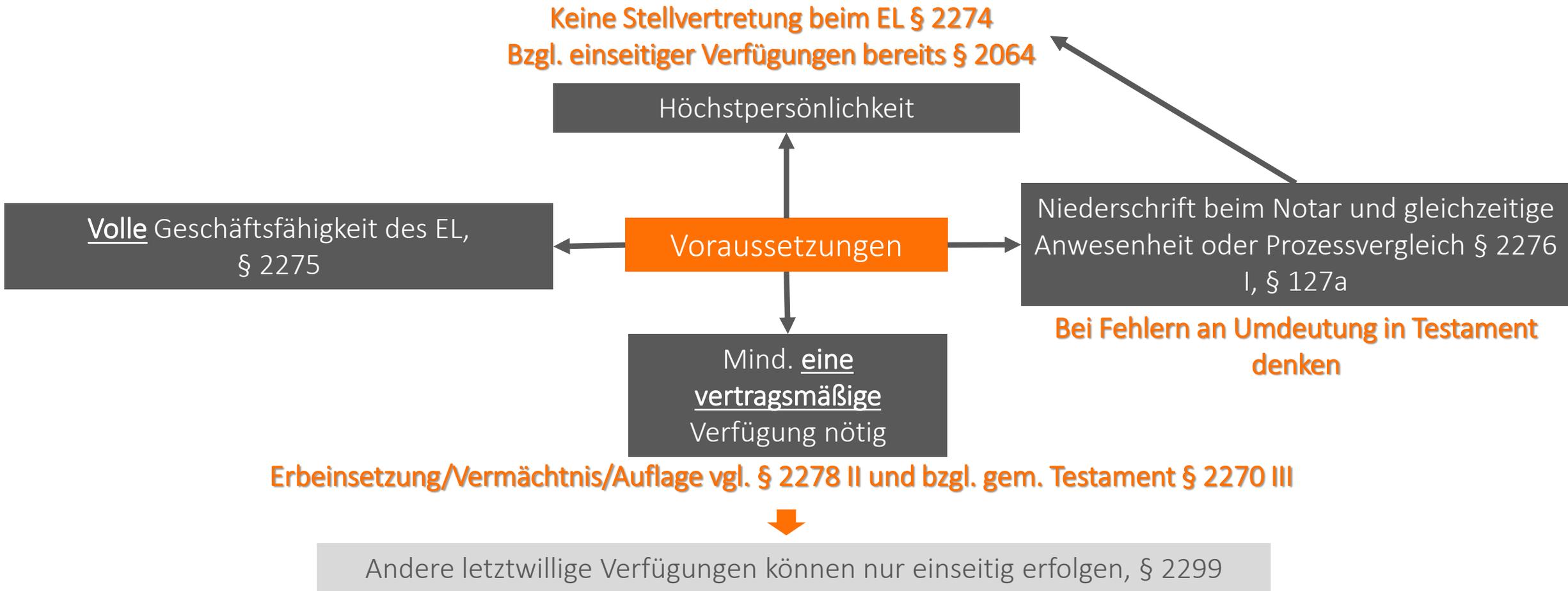
▶ Einführung

**Kein gegenseitiger verpflichtender Vertrag.
Ist keine schuldrechtliche Verpflichtung, sondern Vfg. selbst**



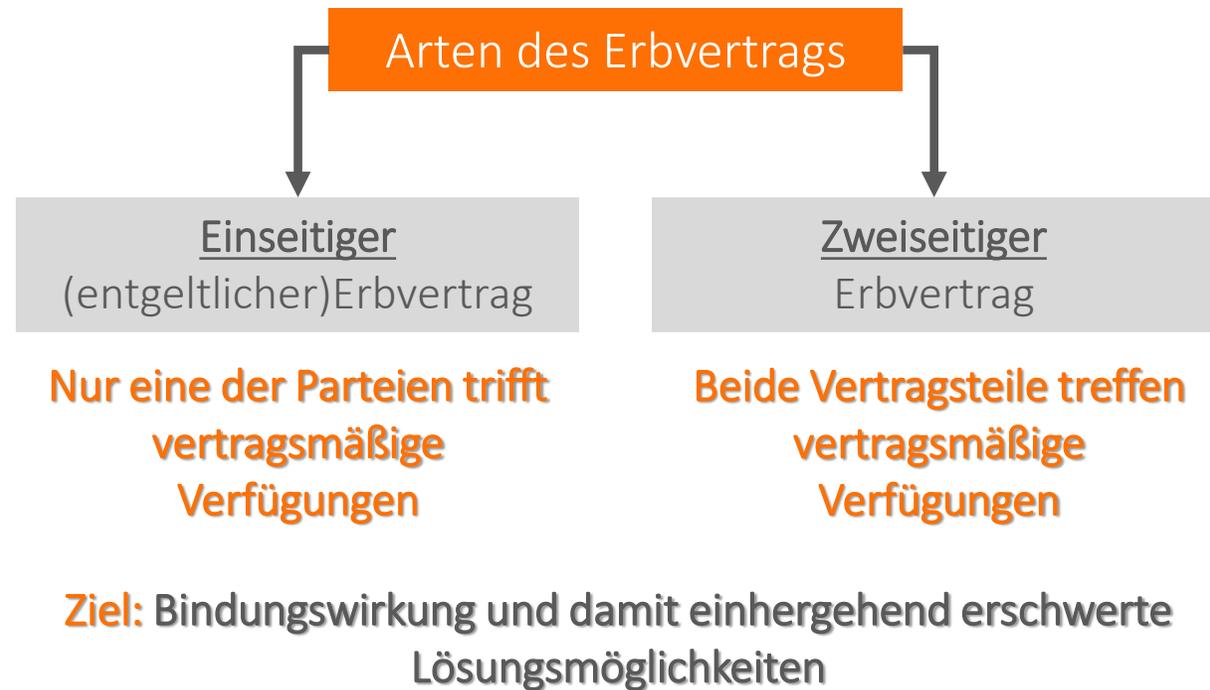


▶ Abschluss des Vertrags





▶ Arten





▶ Aufhebung und Unwirksamkeit von widersprechenden Verfügungen

§ 2289 I

(1) Durch den Erbvertrag wird eine **frühere letztwillige Verfügung** des Erblassers **aufgehoben, soweit** sie das Recht des vertragsmäßig Bedachten **beeinträchtigen** würde. In dem **gleichen Umfang** ist eine **spätere Verfügung** von Todes wegen **unwirksam**, unbeschadet der Vorschrift des § [2297](#).



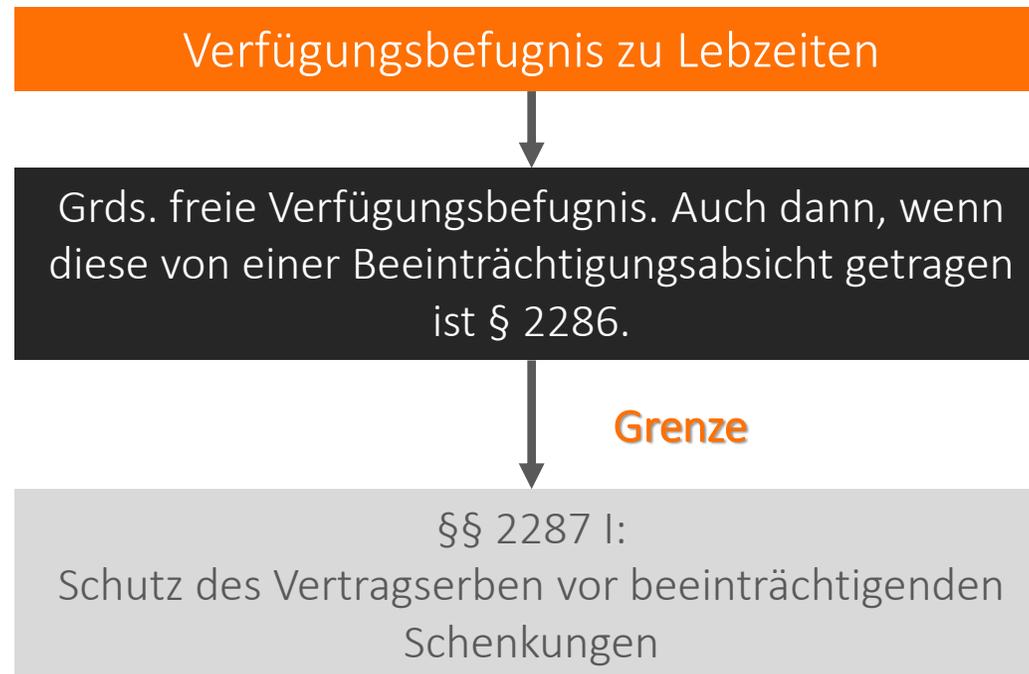
▶ Unwirksamkeit von widersprechenden Verfügungen

Bsp. 1: A und B setzen sich im Erbvertrag gegenseitig ein. Zuvor hatte A testamentarisch C zum Erben eingesetzt und D als Vermächtnisnehmer.

Bsp. 2: wie soeben, zudem soll der gemeinsame Sohn D den Letztversterbenden beerben. Nach dem Tod des A ordnet B testamentarisch Testamentsvollstreckung für D an.



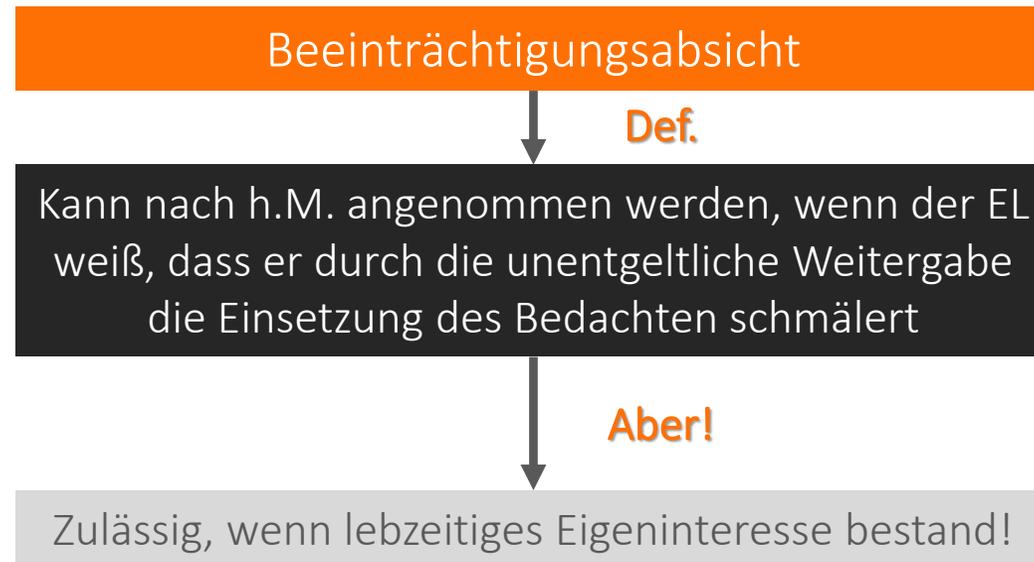
► Verfügungsbefugnis zu Lebzeiten bei Bindungswirkung



!! Unbenannte Zuwendung unter Ehegatten sind Schenkung !!
P! Wann kann Beeinträchtigungsabsicht angenommen werden?

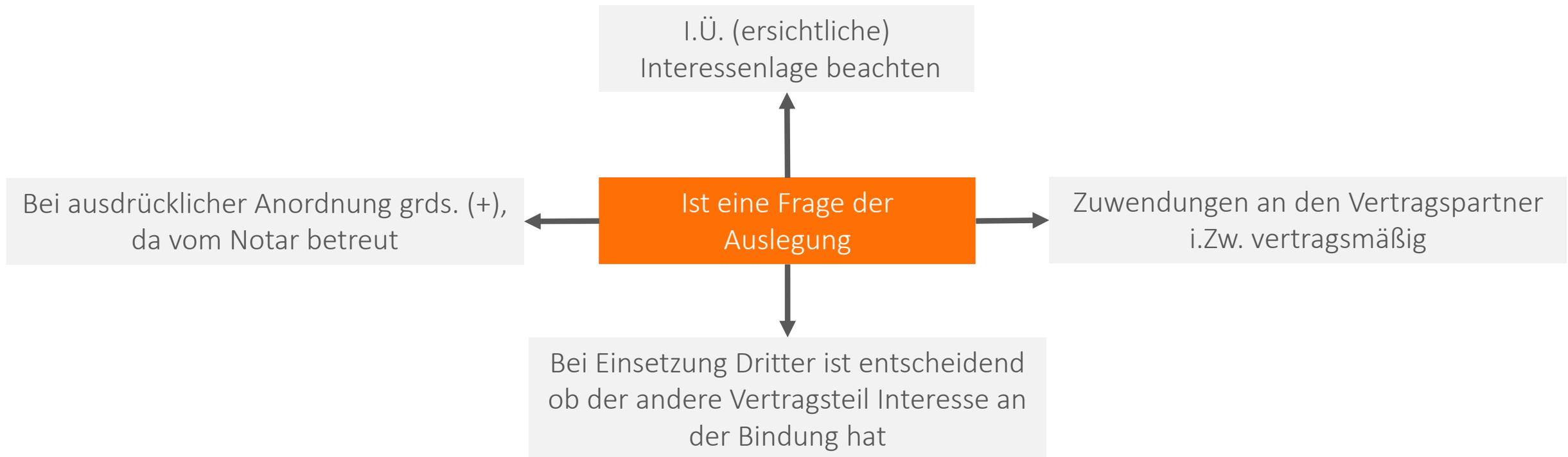


► Anforderungen an die Beeinträchtigungsabsicht





▶ Wann kann von einer „vertragsmäßigen“ Verfügung ausgegangen werden?



Bsp.: Gegenseitige Einsetzung und Einsetzung von Verwandten als Erben des Überlebenden



► Merkposten zu Schenkungen mit Beeinträchtigungsabsicht

Wann kann ein Anspruch wegen beeinträchtigender Schenkung geltend gemacht werden?

Nach Anfall der Erbschaft, §2287 I

Welche AGL's kommen in Betracht?

§§ 2287 i.V.m. dem BerR und § 2088 (Vermächtnis)

Was für eine Art Verweis enthält § 2287 I?

Einen Rechtsfolgenverweis

Welches Risiko (für den Anspruchsteller) birgt der Verweis auf das Bereicherungsrecht

Insb. § 818 III. Bei unentgeltlicher Weitergabe an § 822 denken!

Besteht der Anspruch (s.o.) auch bei gemischten Schenkungen?

Ja. Jedoch ist die erbrachte Gegenleistung Zug um Zug gegen Herausgabe des Kaufpreises z.B. zu gewähren

Wo finden die Vorschriften entsprechende Anwendung?

Im Rahmen des gemeinschaftlichen Testaments



► Beseitigung vertragsmäßiger Verfügungen

Zumindest eine vertragsmäßige Verfügung darf nicht erfasst sein, Abgrenzung zu Rücktritt





▶ Rücktritt von vertragsgemäßen Verfügungen im Erbvertrag

Form: Notariell beurkundete Erklärung ggü. dem anderen Teil, § 2296 II





▶ Anfechtung vertragsmäßiger Verfügungen durch den Erblasser

Anfechtung durch den EL

Anfechtungsgründe
§ 2281 I i.V.m. §§ 2078, 2079

Motivirrtum/
kein Verkehrsschutz

Anfechtungserklärung
§ 2282

Notariell beurkundet und
höchstpersönlich

Anfechtungsgegner
§ 143 I, II bzw. § 2281 II

Erklärungsgegner bzw.
Nachlassgericht

Frist
§ 2283 I

Ein Jahr



▶ Anfechtung vertragsmäßiger Verfügungen durch Dritte

Anfechtung durch Dritte

Durch Dritte möglich. Beachte den Wortlaut
In § 2281 I „auch“



Einschränkung!
Nicht mehr, wenn Anfechtungsrecht des EL zum
Ztpkt. des Erbfalls schon erloschen ist

Insb.

Bestätigung eines
anfechtbaren Rechtsgeschäfts,
Verfristung



▶ Anfechtung vertragsmäßiger Verfügungen durch Dritte

